

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Januar 2022

Einkommensteuer	2
. Privates Veräußerungsgeschäft bei Trennung und anschließender Ehescheidung	2
. Konkretisierung der Liebhaberei von kleinen Photovoltaikanlagen	3
. Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsdarlehen	5
Lohnsteuer	5
. Steuerfreier Kindergartenzuschuss - das gilt bei Rückzahlung der Gebühren	5
Körperschaftsteuer	6
. Verdeckte Gewinnausschüttung bei unentgeltlicher Nutzungsmöglichkeit einer Immobilie	6
Umsatzsteuer	6
. Ab 2022 gilt eine neue 10 %-Grenze für Aufsichtsratsmitglieder	6
Grundsteuer	7
. Erlassantrag bei erheblichen Mietausfällen	7
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	7
. Nur tatsächliche Arbeit zählt – Weniger Urlaub bei Kurzarbeit	7
. Bittere Pille! – Kein Krankengeld für Selbstständige ohne Einkommen	8
Gewerblicher Rechtsschutz	9
. Ohne Kontakt – Zertifizierte Selbsttests unzulässig	9

Einkommensteuer . Privates Veräußerungsgeschäft bei Trennung und anschließender Ehescheidung

In Deutschland wird rund jede dritte Ehe wieder geschieden. Demzufolge hat sich das Finanzgericht München am 11. März 2021 mit einer interessanten Frage befasst: Kann ein privates Veräußerungsgeschäft auch bei einer Trennung und der danach folgenden Ehescheidung vorliegen, wenn die Ehefrau mit der Zwangsversteigerung des Einfamilienhauses drohte, um den Ehemann zur Veräußerung seines Miteigentumsanteils zu bewegen? Die Antwort des Finanzgerichts lautet: Ja.

Hintergrund

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung. Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken setzt in beiden Alternativen voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest „auch“ selbst nutzen; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen nicht vor, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten überlässt, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige Ehemann (EM) zog im August 2015 aus dem im Miteigentum der Eheleute stehenden Einfamilienhaus (Kaufvertrag: Dezember 2008) aus. Die Ehe, aus der ein im Jahr 2007 geborener Sohn hervorging, wurde im Juni 2017 geschieden.

In der Folge drohte die Ehefrau (EF) dem EM die Zwangsversteigerung des Hauses an, sollte er seinen Miteigentumsanteil nicht an sie veräußern. Mit Scheidungsfolgenvereinbarung (August 2017) veräußerte EM schließlich seinen Miteigentumsanteil an EF.

Entscheidung

Nach Meinung des Finanzgerichts sind die Voraussetzungen für ein privates Veräußerungsgeschäft auch bei einer Trennung und der danach folgenden Ehescheidung erfüllt, wenn im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung die Ehefrau mit der Zwangsversteigerung drohte, um den Ehemann zur Veräußerung seines Miteigentumsanteils zu bewegen.

In einem solchen Fall kann sich der bisherige Ehemann den Zeitraum zwischen dem Auszug aus dem Familienheim, der nachfolgenden Scheidung und der danach erfolgten Veräußerung seines Miteigentumsanteils an seine bisherige Ehefrau nicht als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken zurechnen lassen – und zwar auch dann nicht, wenn der Zeitraum faktisch von ihr und dem gemeinsamen Kleinkind ausgefüllt wurde.

Relevanz für die Praxis

Man darf gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren positionieren wird. Hier wird dann u. a. geklärt werden, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, dass der bisherige Ehemann seinen Miteigentumsanteil allein seinem minderjährigen Kind in diesem Zeitraum überlassen haben will.

Höchststrichterlich geklärt ist bereits, dass eine Enteignung den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäfts nicht erfüllt. Das Finanzgericht Düsseldorf hat zudem aktuell entschieden, dass Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auch aus der Zwangsversteigerung von Grundstücken resultieren können. Eine etwaige wirtschaftliche Zwangslage steht danach der Annahme einer willentlichen wirtschaftlichen Betätigung nicht entgegen.

Daher ist davon auszugehen, dass auch eine Veräußerung, die eine angedrohte Zwangsversteigerung vermeiden soll, den Veräußerungstatbestand erfüllt. Denn eine Vergleichbarkeit mit einem Eigentumsverlust infolge einer Enteignung dürfte nicht gegeben sein.

Interessant dürften im Revisionsverfahren auch die Ausführungen des Bundesfinanzhofs zum Ausnahmetatbestand (Nutzung zu eigenen Wohnzwecken) sein.

Tipp: Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollten betroffene Steuerbescheide nach Möglichkeit offengehalten werden.

Einkommensteuer . Konkretisierung der Liebhaberei von kleinen Photovoltaikanlagen

Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht ist oft Anlass für Streit mit dem Finanzamt. Dies gilt auch für kleine Photovoltaikanlagen, so dass die Finanzverwaltung hier eine Vereinfachung geschaffen hat: Die Liebhaberei auf Antrag. Da in dem ursprünglichen Schreiben Fragen offengeblieben sind, wurde es nun konkretisiert.

Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen ist ohne weitere Prüfung zu unterstellen, dass die Photovoltaikanlage oder vergleichbare Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht mit Gewinnerzielungsabsicht (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei) betrieben werden. Der Antrag wirkt in allen offenen Veranlagungszeiträumen (VZ) und für die Folgejahre.

Eine Antragstellung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Die Liebhaberei gilt für kleine Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW/kWp sowie für kleine BHKW mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Betreiber können eine steuerpflichtige Person oder eine Mitunternehmerschaft sein.

Hinsichtlich der Definition der Grenzen erfolgten Konkretisierungen: Alle Photovoltaikanlagen / BHKW, die von einer antragstellenden Person betrieben werden, bilden einen einzigen Betrieb, so dass die jeweiligen Leistungen zu addieren sind. Das gilt sowohl für Anlagen, die sich auf demselben Grundstück befinden als auch für Anlagen auf verschiedenen Grundstücken. Es sind auch Anlagen einzubeziehen, die die übrigen Voraussetzungen der Vereinfachungsregelung nicht erfüllen (z. B. Anlagen, deren Strom einem Mieter des Antragstellers zur Verfügung gestellt wird).

Es ist unschädlich bzw. für die Antragstellung unerheblich, ob sich die Anlage

- auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus,
- auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Zweifamilienhaus (mit einer vermieteten Wohnung) oder
- auf einem Mehrfamilienhaus (mit zumindest einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung) befindet.

Zudem ist zu beachten, dass der (teilweise) Verbrauch des Stroms durch einen Mieter oder zu anderweitigen eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken technisch ausgeschlossen sein muss. Dies gilt nicht, wenn die Mieteinnahmen € 520,00 im VZ nicht überschreiten.

Bei Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2021) ist der Antrag bis zum Ablauf des VZ zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2021) ist der Antrag bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.

Tipp: Anlagen, die vor 2004 in Betrieb genommen wurden, und die nach dem Auslaufen der Förderung in die Einspeisevergütung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 eintreten (ausgeförderte Anlagen), können frühestens nach 20 Jahren Betriebsdauer zur Liebhaberei übergehen. Der Antrag wirkt hier erst für den VZ, der auf den VZ folgt, in dem letztmalig die garantierte Einspeisevergütung gewährt wurde.

Gesetzliche Neuregelung?

In Fachkreisen wird mitunter kritisiert, dass ein derartiger Eingriff in die Besteuerung nur durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geregelt wird, das die Gerichte nicht bindet.

Aber auch auf der Gesetzgebungsebene scheint das Thema „Fahrt aufzunehmen“. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht“ am 05. November 2021 gefordert, bereits für den VZ 2021 eine (Ertrags-) Steuerbefreiung für die Stromerzeugung aus Solaranlagen mit einer möglichen Gesamtleistung von bis zu 30 kW und aus BHKW mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 7,5 kW zu schaffen. Die weitere Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

Einkommensteuer . Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

In der Steuerbilanz dürfen Verbindlichkeiten, die in einer anderen Währung als dem Euro zu erfüllen sind, nur dann mit einem höheren Wert als dem Wert im Zeitpunkt ihrer Begründung ausgewiesen werden, wenn die zum Bilanzstichtag aufgetretenen Änderungen des Wechselkurses voraussichtlich dauerhaft sind. Bei langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten ist dies regelmäßig nicht der Fall, da hier angenommen werden kann, dass sich die Wertunterschiede bis zum Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung wieder ausgleichen.

Der höhere Ansatz einer Verbindlichkeit aus einem Fremdwährungsdarlehen (Teilwertzuschreibung) ist jedoch dann zulässig, wenn der Euro-Wert gegenüber der Fremdwährung aufgrund einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten der beteiligten Währungsräume gesunken ist. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 10. Juni 2021.

Eine voraussichtlich dauernde Wertänderung kann angenommen werden, wenn sich die Währungsdaten zwischen dem Euro-Währungsraum und der Fremdwährung (hier dem Schweizer Franken) so fundamental ändern, wie dies zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 wegen der europäischen Staatsschuldenkrise der Fall war.

Lohnsteuer . Steuerfreier Kindergartenzuschuss - das gilt bei Rückzahlung der Gebühren

Während der Coronapandemie haben viele Städte und Gemeinden den Einzug von Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren ausgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt darauf verzichtet. Dennoch haben Arbeitgeber ihre Zuschüsse weiter ausgezahlt. Eine – offenbar bundeseinheitlich abgestimmte – Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 27. August 2021 zeigt, wie bei der Lohnabrechnung vorzugehen ist.

Zum Hintergrund

Nach § 3 Nr. 33 EStG sind steuerfrei: Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Barzuwendungen an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber muss die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufbewahren.

Haben Städte und Gemeinden Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren nicht eingezogen bzw. bereits erhobene Beiträge erstattet, wird es für das Kalenderjahr 2020 auch ohne ausdrückliche, im Vorhinein getroffene Vereinbarung nicht beanstandet, wenn von einer Darlehensgewährung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ausgegangen wird. Somit bleiben die Arbeitgeberleistungen für 2020 grundsätzlich steuerfrei.

Die im Jahr 2020 geleisteten Zuschüsse sind mit den im Jahr 2021 entstandenen Unterbringungs- und Betreuungskosten zu verrechnen. Das bedeutet: Sind die Kosten niedriger als der Betrag, den der Arbeitgeber im Jahr 2020 zu Unrecht steuerfrei belassen hat, ist der Differenzbetrag als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber einen Kindergartenzuschuss in Höhe von € 120,00 monatlich. Im Jahr 2020 hat er also € 1.440,00 steuerfrei erhalten. Die Gebühren für den Kindergarten (ebenfalls € 120,00 pro Monat) wurden aber für vier Monate zurückerstattet. Demzufolge betragen die tatsächlichen Aufwendungen € 960,00.

Nach der Verfügung gelten € 480,00 als Darlehen. Dieser Betrag kann mit den Aufwendungen im Jahr 2021 verrechnet werden. Bleiben der Arbeitgeber-Zuschuss und die Höhe der Gebühren im Jahr 2021 unverändert, müssen die € 480,00 aus 2020 dann in 2021 versteuert werden.

Körperschaftsteuer . Verdeckte Gewinnausschüttung bei unentgeltlicher Nutzungsmöglichkeit einer Immobilie

Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine verdeckte Gewinnausschüttung darf den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern.

Das Finanzgericht Hessen hat am 14. Dezember 2020 entschieden, dass für die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung bereits die jederzeitige Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung einer in Spanien belegenen Immobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft durch deren in Deutschland ansässige Gesellschafter ausreicht. Auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung kommt es nicht an.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung schied im Streitfall auch nicht deshalb aus, weil die Immobilie nur zu sehr kurzen Aufenthalten genutzt wurde, welche den Zweck hatten, den Verkaufsprozess der Immobilie zu fördern.

Tipp: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.

Umsatzsteuer . Ab 2022 gilt eine neue 10 %-Grenze für Aufsichtsratsmitglieder

Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2019 – entgegen bisheriger Rechtsprechung – entschieden, dass das Mitglied eines Aufsichtsrats nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer tätig ist, wenn es wegen einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt. Nun hat auch das Bundesfinanzministerium seine Sichtweise angepasst. Unter Ausblendung der verfügbaren Sonderregelungen für Beamte und politische Mandatsträger gelten folgende Grundsätze:

Eine Festvergütung liegt insbesondere bei einer pauschalen Aufwandsentschädigung vor, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird. Sitzungsgelder für tatsächliche Teilnahmen sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen sind allerdings keine Festvergütung.

Besteht die Vergütung des Mitglieds sowohl aus festen als auch aus variablen Bestandteilen (Mischvergütung), ist es grundsätzlich selbstständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 % der gesamten Vergütung (einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen) betragen. Reisekostenerstattungen sind keine Vergütungsbestandteile und demzufolge bei der Ermittlung der 10 %-Grenze nicht zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind für jedes Mandat eines Aufsichtsrats separat zu prüfen.

Das Bundesfinanzministerium weist in seinem Schreiben vom 08. Juli 2021 darauf hin, dass in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sind, ohne dies näher auszuführen.

Tipp: Die Neuregelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es gibt jedoch eine Nichtbeanstandungsfrist, wonach die bisherige Sichtweise auf Leistungen angewendet werden kann, die bis einschließlich dem 31. Dezember 2021 ausgeführt worden sind.

Grundsteuer . Erlassantrag bei erheblichen Mietausfällen

Bei erheblichen Mietausfällen im Jahr 2021 besteht bis zum 31. März 2022 die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen.

Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden.

Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist sogar ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Nur tatsächliche Arbeit zählt – Weniger Urlaub bei Kurzarbeit

BAG, Urteil vom 30.11.2021, Az.: 9 AZR 225/21; 9 AZR 234/21

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Arbeitnehmer im Falle der Kurzarbeit eine Kürzung des Urlaubsanspruches hinzunehmen haben.

Geklagt hatte eine Verkäuferin einer Bäckerei. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde sie von ihrem Arbeitgeber teilweise in „Kurzarbeit 0“ geschickt. Das dicke Ende kam dann für die Beschäftigte aber dann, als ihr der Arbeitgeber auch noch den Jahresurlaub für jeden Monat der „Kurzarbeit 0“ um ein Zwölftel kürzte.

Ihre Klage war in allen Instanzen erfolglos. Wie schon bereits das Arbeits- und das Landesarbeitsgericht, entschied nun auch das Bundesarbeitsgericht, dass die Urlaubskürzung berechtigt war.

Denn ein Arbeitnehmer erwerbe nur Urlaubsansprüche für Zeiten, in denen er tatsächlich gearbeitet hat. Das BAG verwies in seiner Begründung auf ein Urteil des EuGH, wonach das Ziel der maßgeblichen Richtlinie sei, dem Arbeitnehmer zu ermöglichen sich zu erholen, was jedoch voraussetze, dass dieser eine Tätigkeit ausgeübt habe, die einen entsprechenden Zeitraum der Erholung, der Entspannung und der Freizeit nötig mache. Dies sei, so das BAG, im Falle der „Kurzarbeit 0“ jedoch gerade nicht gegeben.

Im entschiedenen Fall stellte sich die Situation noch etwas komplizierter dar, weil die Klägerin in Teilzeit, nämlich an drei Tagen in der Woche regulär beschäftigt war. Bei einer 6-Tagewoche hätte ihr nach dem Arbeitsvertrag ein jährlicher Erholungsurlaub von 28 Werktagen zugestanden. Dies entsprach bei einer vereinbarten 3-Tagewoche einem Urlaubsanspruch von 14 Arbeitstagen. Wegen der Pandemie war sie in den Monaten April, Mai und Oktober 2020 vollständig von der Arbeitspflicht befreit, im November und Dezember arbeitete sie insgesamt nur an fünf Tagen. Der Arbeitgeber ermittelte daher einen Jahresurlaubsanspruch von 11,5 Arbeitstagen für die Klägerin, die der Ansicht war, 2,5 Tage mehr beanspruchen zu können.

Bei der vertraglich vereinbarten 3-Tagewoche ermittelte das BAG für sie zunächst einen Jahresurlaub von 14 Arbeitstagen. Der kurzarbeitsbedingte Ausfall ganzer Arbeitstage habe aber eine Neuberechnung gerechtfertigt, so die Richter. Denn Arbeitstage, die wegen einzelvertraglich vereinbarter Kurzarbeit wegfallen, seien weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht mit einer Arbeitspflicht gleichzustellen. Somit hatte die Klägerin sich mit den vom Arbeitgeber ermittelten Urlaubstagen zu begnügen.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Bittere Pille! – Kein Krankengeld für Selbstständige ohne Einkommen

SG Berlin, Urteil vom 01.12.2021, Az.: S 56 KR 1969/20

Das Sozialgericht Berlin hat entschieden, dass Selbstständige keinen Anspruch auf Krankengeld haben, wenn sie vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit keine positiven Einkünfte erzielt haben. Dies gelte auch aufgrund eines coronabedingten Auftragsrückgangs.

Der Kläger ist hauptberuflich als Selbstständiger im Bereich Veranstaltungstechnik und Veranstaltungsmanagement tätig und bei der beklagten Krankenversicherung freiwillig krankenversichert. In dem Versicherungsvertrag hatten die Parteien einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld ab dem 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit vereinbart.

Bedingt durch die Corona-Pandemie erlitt der Kläger wie viele andere auch im Jahre 2020 einen erheblichen Auftragsrückgang. Ab April 2020 verzeichnete er nur noch Verluste. Die Landeshilfen zur Abmilderung der Pandemiefolgen stellten sich zudem als nicht ausreichend heraus, um die laufenden Ausgaben auszugleichen. Bei der beklagten Krankenkasse beantragte der Kläger daher eine Reduzierung der zu zahlenden Beiträge, die Krankenkasse berücksichtigte ab diesem Zeitpunkt keinen Gewinn beim Kläger mehr.

Für den Kläger kam es in der Folge jedoch noch schlimmer, denn im Mai 2020 erkrankte der Kläger derart, dass er arbeitsunfähig war. Von seiner Krankenkasse begehrte er daraufhin die Zahlung von Krankengeld ab Mitte Juni 2020. Der Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Mai gar keinen Einkommensausfall verursacht habe, da der Kläger ja gar keine Einkünfte erzielt habe.

Daraufhin erhob der Betroffene Klage vor dem Sozialgericht Berlin, wo diese jedoch abgewiesen wurde.

Das SG urteilte, dass der Kläger tatsächlich keinen Anspruch auf Krankengeld gehabt habe und die Beklagte eine Zahlung rechtmäßig verweigerte. Denn, so das Gericht, für die Bestimmung der Krankengeldhöhe sei nach dem Gesetz das zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Arbeits-einkommen maßgeblich. Aufgrund des vollständigen Einkommensausfalls sei das vom Kläger erwirtschaftete Betriebsergebnis jedoch ab April 2020 negativ gewesen, da auch die staatlichen Corona-Hilfen keinen Gewinn ergeben haben. Grund für den Einkommensausfall des Klägers sei damit nicht das bei der Beklagten versicherte Risiko der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gewesen, sondern der pandemiebedingte Auftragsrückgang. Dieses Risiko sei jedoch nicht bei der beklagten Krankenkasse versichert, so das Gericht.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Gewerblicher Rechtsschutz . Ohne Kontakt – Zertifizierte Selbsttests unzulässig

LG Hamburg, Beschluss vom 14.12.2021, Az: 406 HKO 129/21

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren hat das Landgericht Hamburg einem Unternehmen vorläufig untersagt, für die Ausstellung von Corona-Selbsttestzertifikaten zu werben oder Corona-Testzertifikate auszustellen, sofern der Test nicht von dem ausstellenden Arzt oder der Ärztin vorgenommen und überwacht wird.

Immer häufiger wird im öffentlichen Raum zur Teilhabe am sozialen Miteinander im Rahmen der 3G- oder 2G+-Regeln die Vorlage eines offiziellen Corona-Tests verlangt. Das beklagte Unternehmen sah hierin eine Marktlücke und bot solche Testzertifikate an, ohne dass auch nur ein Mediziner den Test vorgenommen oder überwacht hätte.

Der Weg zum Zertifikat sah drei Schritte vor: Der Kunde sollte zu Hause einen Selbsttest durchführen. Im zweiten Schritt sollte dieser dann auf einem übersandten Fragebogen entsprechende Fragen beantworten, u. a. ob das Ergebnis des Selbsttests negativ ausgefallen sein. Zum Schluss bekam der Kunde dann das erforderliche Zertifikat bequem per E-Mail von der Beklagten zugesandt. Eine Kontrolle des Ergebnisses des Selbsttestes durch die Beklagte erfolgte nicht.

Diesen Service bewarb die Beklagte im Internet und wurde von der klagenden Wettbewerbszentrale abgemahnt. Diese beanstandete die Werbung als irreführend, da der unzutreffende Eindruck erweckt werde, es handele sich um ein rechtswirksames Testzertifikat, das überall dort, wo Testnachweise notwendig sind, vorgelegt werden könne. Dies sei jedoch nicht der Fall, da die maßgebliche Verordnung für einen gültigen Testnachweis vorsehe, dass der Test von einem „Leistungserbringer“ vorgenommen oder überwacht wurde. Die Ausstellung eines Testnachweises ohne jeglichen Arztkontakt entspreche diesen Vorgaben nicht.

Da das beklagte Unternehmen keine Unterlassungserklärung abgeben wollte, wurde es vom Gericht zumindest einstweilen zur Unterlassung verurteilt.

Ob das Verfahren abgeschlossen und die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, ist diesseits nicht bekannt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de